

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Vertragsgegenstand

Die GSL-Golfanlage Schloss Lüdersburg GmbH & Co. KG (nachfolgend Betreiber) ist Inhaber der in Lüdersburg gelegenen Golfanlage Schloss Lüdersburg bestehend aus zwei 18-Loch-Golfplätzen (Old Course und Lakes Course), einem 4-Loch-Golfplatz, Übungsanlagen (Driving-Range, Putting-Green, Übungsgrüns), Clubhaus und Nebeneinrichtungen.

Die Golfanlage wird vom Betreiber unterhalten und gepflegt. Der Golfspieler (nachfolgend:Nutzer) ist nach Maßgabe des jeweiligen Spielrechtsvertrages unter nachfolgenden Bedingungen zur Nutzung der Driving Range, der 18-Loch-Plätz, des 4-Loch-Platzes und der Übungsanlagen berechtigt. Besondere Dienst- und Sachleistungen (z.B. Unterrichtsstunden, Gastronomie, Miete von Caddieboxen, Überlassung von Driving-Range-Bällen usw.) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Zustandekommen des Vertrages

Der Nutzer füllt die persönlichen Angaben im Spielrechtsvertrag aus und reicht die Formulare inklusive einer Kopie seiner Platzerlaubnis oder des letzten Stammvorgabenblattes beim Betreiber ein. Dieser Antrag stellt ein Angebot des Unterzeichners dar, welches von dem Betreiber durch gesondertes Schreiben zusammen mit der Rechnung über den ersten Beitrag angenommen werden kann.

Der Betreiber informiert über das Spielrecht und sendet den DGV-Ausweis, sowie das Bag Tag ca. zwei Wochen nach Aufnahme auf dem Postwege zu.

Leistungen, Umfang der Nutzungsberechtigung

Mit der Jahresgebühr leistet der Nutzer seinen Beitrag zur jährlichen Pflege und Unterhaltung der Golfanlage durch die Betreiberin.

Der Nutzer erhält mit der Zahlung ferner das nicht ausschließliche Recht, die Golfanlage und ihre Nebeneinrichtungen zum Golf spielen und den damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zu nutzen. Der Nutzer wird hierbei die von dem Betreiber erlassenen Haus-, Platz-, Spiel-, Gebühren-, Kleider- und sonstigen Ordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, sowie die einschlägigen Regeln des Golfsports beachten und die Etikette wahren.

Bei mindestens zwölfmonatiger Spielberechtigung und Entrichtung der Jahresgebühr erhält der Nutzer einen DGV-Ausweis, der es ihm ermöglicht, nach Maßgabe der DGV-Richtlinien andere angeschlossene Golfplätze zu nutzen.

Die Rechte und Pflichten des Nutzers aus diesem Vertrag können nicht auf einen Dritten übertragen werden.

Nutzungseinschränkungen

Einschränkungen bei der Nutzung der Anlage sind vom Nutzer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen hinzunehmen und führen nicht zu Kürzung oder zum Wegfall der Jahresgebühr.

Ohne Auswirkungen auf die Spielgebühr bleiben:

- a. vorübergehende Platzsperrungen aufgrund von Turnieren und anderen Veranstaltungen
- b. Jahreszeit- oder witterungsbedingte Einschränkungen der Benutzbarkeit der Anlage
- c. Einschränkungen aufgrund von Bau- oder sonstigen Arbeitsmaßnahmen zum Erhalt, der Verbesserung, der Erweiterung oder Instandsetzung der Anlage oder zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen, soweit
 - aa. bei vollständiger Sperrung der Anlage die Einschränkung nicht länger als drei Monate andauert
 - bb. bei teilweiser Einschränkung die Anlage entweder zu mindestens 50 % weiter bespielbar ist oder die Einschränkung nicht länger als drei Monate andauert.

- d. Vorübergehende zur Sicherheit der Golfspieler oder sonstiger Personen notwendige vollständige oder teilweise Sperrungen der Anlage, soweit den Betreiber hierfür kein Verschulden trifft
- e. Soweit die Nutzung der Anlage aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere bei Pandemien, unmöglich ist, gilt folgendes:
 - aa. Ist die Nutzung nicht möglich, weil der Betreiber mit zumutbarem Aufwand erfüllbaren behördlichen oder gesetzlichen Anforderungen an die Gestaltung des Spielbetriebes nicht nachkommt, so entfällt die Vergütungspflicht für die Dauer der dadurch bedingten Nutzungsuntersagung.
 - bb. Ist die Nutzung nicht möglich, weil der Nutzer aufgrund einer eigenen Erkrankung oder eines seine Person betreffenden Infektionsverdachts oder einer seine Person betreffende Quarantäne die Anlage nicht nutzen kann, hat dies auf die Vergütung keinen Einfluss.
 - cc. Ist die Nutzung nicht möglich, weil aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen das Golfspielen als solches und/oder der Betrieb von Golfanlagen als solcher generell untersagt ist, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Spielgebühr davon unberührt. Soweit die Einschränkung kalenderjährlich über die Dauer von drei Monate hinaus besteht, erwirbt der Nutzer einen Anspruch auf unentgeltliche Verlängerung seines Spielrechtes um diesen Zeitraum. Dieses unentgeltliche Nutzungsrecht schließt sich an das kündigungs- oder vereinbarungsbedingte Ende des Vertrages an.

Vertragsdauer, Kündigung

Der Spielrechtsvertrag beginnt am gewünschten Startdatum und läuft auf unbestimmte Zeit.

Beide Parteien sind berechtigt, das Spielrecht nach einer Mindestlaufzeit von zwölf Monaten in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Kalenderjahresende zu kündigen.

Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere für den Betreiber gegeben, wenn der Nutzer bei vereinbarter jährlicher Zahlungsweise den fälligen Jahresbetrag trotz Mahnung des Betreibers nicht zahlt oder bei vereinbarter monatlicher Zahlungsweise zwei fällige Monatsbeträge trotz Mahnung nicht zahlt.

Preise

Der Preis für die Spielberechtigung ist inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von zurzeit 19 % angegeben und gilt zuzüglich der Verbands-, und Verwaltungsgebühren pro Kalenderjahr. Die Zahlung der Nutzungsentgelte erfolgt per Lastschrift.

Reicht ein Nutzer nach dem vollendeten 18. Lebensjahr den Studien- oder Ausbildungsnachweis nicht bzw. nicht fristgerecht bis zum 30. November ein, wird für das folgende Kalenderjahr automatisch die Nutzungsgebühr für ein erwachsenes Mitglied fällig. Nach Vollendung des 27. Lebensjahres wird ebenfalls die Gebühr für Erwachsene fällig.

Haftung

Eine Schadensersatzhaftung des Betreibers wird ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung unter Beachtung des im Vertrag zum Ausdruck gebrachten Willens der Vertragsparteien am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke.